

— für die Aufstockung hochwertiger Tierbestände entsprechend der vom Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft bestätigten Leistungsparameter. Die Rückzahlung dieser Kredite ist vertraglich in Abhängigkeit von der Reproduktion der finanzierten Tiere zu vereinbaren. Dabei sollten 3 Jahre nicht überschritten werden.

— für Futterbestände aus eigener Produktion, die über den Bedarf für die planmäßige Versorgung der Tierbestände bis zur nächsten Ernte hinausgehen und für über den Plan hinaus produzierte Futtermittel (Futterreserven). Diese Kredite werden jeweils bis zur nächsten Jahresabrechnung gewährt.

— für die Erstausrüstung bzw. Aufstockung vorhandener Bienenbestände mit hochwertigen Tieren einschließlich der dazu erforderlichen Grundmittel unter der Voraussetzung, daß jeweils ein Bestand von über 500 Völkern im Jahr der Anschaffung erreicht wird. Die maximale Laufzeit dieser Kredite beträgt 5 Jahre.

— für den Neuaufbau bzw. die Rekonstruktion von Obstinsivanlagen in geschlossenen Gebieten. Die maximale Laufzeit dieser Kredite beträgt 8 Jahre. Für die Anlaufzeit können auf Antrag Rückzahlungsraten ganz oder teilweise bis zu 4 Jahren gestundet werden. Die maximale Laufzeit verlängert sich dadurch nicht.

Voraussetzung für die Gewährung dieser Kredite ist die Bestätigung des Rates für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft und der Wirtschaftsvereinigung Obst, Gemüse, Speisekartoffeln des Bezirkes, daß die vorgesehene Entwicklung großer geschlossener Obstanbaugebiete gewährleistet ist und die entsprechend den Rechtsvorschriften des Ministers für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft festgelegten Parameter eingehalten werden.

Mit Ablauf der vereinbarten Kreditlaufzeiten werden die noch verbleibenden Kredite in den Umlaufmittelkredit zum Grundzinssatz eingegliedert.“

§ 2

§ 14 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Für Kredite, die von den Genossenschaften ab 1. Januar 1972 neu in Anspruch genommen werden, gelten die Zinssätze dieser Anordnung. Für die bis zum 31. Dezember 1970 durch volkseigene Güter (VEG) in Anspruch genommenen Investitionskredite können ab 1. Januar 1973 die zum Zeitpunkt des Abschlusses des Kreditvertrages vereinbarten Zinsbedingungen angewendet werden.“

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1973 in Kraft.

Berlin, den 8. November 1972

**Der Präsident
der Bank für Landwirtschaft
und Nahrungsgüterwirtschaft
der Deutschen Demokratischen Republik**

S c h m i d t

Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften

vom 10. November 1972

§ 1

Die Anordnung vom 27. Dezember 1966 über die Bildung und Verwendung des Prämienfonds in den Wirtschaftsräten der Bezirke (GBl. II 1967 Nr. US. 60) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 10. November 1972

**Der Minister
für Bezirksgeleitete Industrie ^
und Lebensmittelindustrie**

K r a c k

Anordnung Nr. 21* zur Aufhebung finanzrechtlicher Bestimmungen

vom 7. November 1972

Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die nachfolgenden Rechtsvorschriften sind gegenstandslos und werden aufgehoben:

1. Anordnung vom 2. Dezember 1964 über die Zuführung und Abführung von Preisdifferenzen für PVC- und Polyamid-Borsten durch Handwerksbetriebe (GBl. II Nr. 123 S. 1019);
2. Anordnung Nr. 2 vom 2. Dezember 1964 über die Zu- und Abführung von Preisdifferenzen durch die Betriebe des Schrotthandels sowie des Staatlichen Metallkontors (GBl. II Nr. 123 S. 1020);
3. Richtlinie vom 4. Januar 1971 über Maßnahmen zur Durchsetzung einer straffen Ordnung auf dem Gebiet der Investitionen der zentralen und örtlichen Staatsorgane (GBl. II Nr. 5 S. 37).

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 7. November 1972

Der Minister der Finanzen

B ö h m

*) Anordnung Nr. 20 vom 27. April 1972 (GBl. II Nr. 25 S. 21H>